

Beitragsordnung des Kinderladen Eberstadt e.V.

Gültig ab 18.09.2025

§1 Zweck

Die Beitragsordnung regelt die von den Erziehungsberechtigten zu leistenden finanziellen Beiträge und ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§2 Aufnahme in den Verein

Tritt eine Familie dem Kinderladen Eberstadt e.V. bei, wird bei einer einmaligen Gebühr (Qualitätszusatzbeitrag für z.B. für die Beschaffung von Spielzeug) von € 200,00 fällig. Dieser Betrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Beitritt auf das Konto des Kinderladen Eberstadt e.V. zu überweisen. Bei erneuter Aufnahme von Familien in den Kinderladen oder bei der Aufnahme von Geschwisterkindern entfällt diese Gebühr.

§3 Betreuungsgeld

Das monatliche Betreuungsgeld für die Betreuung eines Kindes ist vom Alter des zu betreuenden Kindes abhängig. Es gelten folgende Kategorien:

1. Bis zum Monat des dritten Geburtstag des Kindes (ausschließlich): **233,00 €** (Hinweis: Diese Summe besteht aus 220 € für die reine Betreuung und 13 € Zusatzpauschale. Bei finanzschwächeren Familien kann der Anteil von 220 € vom Amt übernommen werden.) zzgl. Gebühren für das Catering (siehe §4)
2. Ab dem Monat des dritten Geburtstag des Kindes (einschließlich):
 - a. Regulärer Fall: **166,00 €** (Hinweis: Diese Summe besteht aus 100,00 € für die reine Betreuung und 66 € Zusatzbeiträge. Die Summe ist von den Eltern zu tragen.) zzgl. Gebühren für das Catering (siehe §4)
 - b. Reduzierter Fall: 81,00 €. (Hinweis: Diese Summe besteht aus 100,00 € für die reine Betreuung und 36,00 € Zusatzbeiträge. Bei finanzschwächeren Familien kann der Anteil von 100,00 € vom Amt übernommen werden. Der Anteil von 36,00 € ist von den Eltern als Eigenleistung zu tragen.) zzgl. Gebühren für das Catering (siehe §4)

Über die Gewährung von Fall 2.b entscheidet der Vorstand. Diese Gewährung erfordert den Nachweis der besonderen Situation der Familie und kann im Einzelfall mit gutem Grund jederzeit vom Vorstand widerrufen werden. Die Bedingungen der Beitragsordnung, insbesondere die Einrichtung eines reduzierten Beitragssatzes, können nur so lange aufrechterhalten werden, wie eine entsprechende Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement besteht.

Das monatliche Betreuungsgeld wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Sonderregelung im Monat der Aufnahme: Beginnt die Eingewöhnung eines Kindes in der ersten Monatshälfte (bis 15. einschließlich), hat die Familie für diesen Monat das volle Betreuungsgeld zu leisten. Beginnt die Eingewöhnung hingegen in der zweiten Monatshälfte, so fallen für diesen Monat nur die halben monatlichen Betreuungskosten an.

§4 Verpflegung

Für die Zubereitung des Mittagessens werden die Dienste einer Eberstädter Küche genutzt (siehe <https://www.gimbels-lecker.de/mittagessen-für-kitas/>). Hierfür fallen **ebenfalls monatliche Kosten** an, die je Kind in Rechnung gestellt werden und von den Eltern zu tragen sind. Es gelten hierfür die aktuell gültigen Preise des Dienstleisters.

§5 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Festlegungen zur Zahlung von Beiträgen. Die Beitragsordnung kann bei Zustimmung des Vorstandes durch einfache Mehrheit der Elternversammlung geändert werden.